

Workshop 1: Häusliche Gewalt und Umgang

Beispielfälle aus der gerichtlichen
Praxis -
unter besonderer Berücksichtigung
des Verfahrensrechts

Bad Segeberg 09.05.2019

Richter am Amtsgericht Wolfgang Schäfer, Lüneburg

Beispielsfall (1/2)

- ▶ Die Ehe von Sabine und Klaus Müller kriselt. Es kommt immer wieder zu Streitigkeiten. Beide sind unzufrieden mit dem Alltag.
- ▶ Sie haben zwei gemeinsame Kinder, Pia (8 Jahre) und Sebastian (6 Jahre).
- ▶ Sabine hat einen netten Arbeitskollegen kennengelernt, sie glaubt, dass Klaus sie betrügt.
- ▶ Sabine will sich trennen, schafft es aber wegen der Kinder nicht, zumal Klaus ein liebevoller Vater ist.

Beispielsfall (2/2)

- ▶ Am 21.01.2019 kommt es mal wieder zu einem langen Streitgespräch in der Ehewohnung. Sabine sagt, dass sie sich trennen will und bittet Klaus, auszuziehen.
- ▶ Klaus regt sich fürchterlich über Sabine auf, die wie selbstverständlich davon auszugehen scheint, dass sie in der Wohnung bleiben kann.
- ▶ Klaus möchte das Wechselmodell. Sabine erklärt ihm, dass er doch keine Zeit für die Kinder habe und mit deren Betreuung ohnehin überfordert sei.
- ▶ Die zunächst verbale Auseinandersetzung wird lauter.

Und hier die Schilderung der Beteiligten:

▶ Sabine:

- ▶ Klaus reagierte immer unbeherrschter und aggressiver, er beleidigte mich mit unflätigen Worten und drohte, meinen Kopf am liebsten auf die Tischplatte knallen zu wollen.
- ▶ Er hat mir zwei Ohrfeigen gegeben und mich auch noch begrapscht und sexuell bedrängt. Er war ziemlich angetrunken.
- ▶ Er wollte mich daran hindern, die Wohnung zu verlassen, dies gelang aber letztlich nicht und ich konnte die Polizei verständigen.
- ▶ Die Kinder haben alles gehört, sich aber nicht aus dem Zimmer getraut. Klaus ist ein liebevoller Vater, aber so wie er jetzt drauf ist, soll er die Kinder erst mal nicht sehen.

Beispielsfall

▶ Klaus:

- ▶ Es war nur ein Streit mit Worten, Sabine kann ganz schön austeilen und mich auf die Palme bringen. Ich habe ihr aber nichts getan, sie nicht geschlagen oder bedroht und sie auch nicht sexuell belästigt.
- ▶ Als die Polizei kam, war ich total überrascht. Die Kinder haben geschlafen.
- ▶ Ich lebe jetzt notdürftig in unserem Campingwagen.
- ▶ Ich möchte meine Kinder sehen, auf dem Campingplatz will ich nicht länger bleiben.
- ▶ Sabine kann zu ihren Eltern ziehen, da ist sie sowieso ständig.

Beispielsfall

- ▶ Die Polizei:
- ▶ Frau Müller hat uns angerufen, sie war relativ ruhig am Telefon und schilderte uns, dass ihr Mann sie im Rahmen eines Streits ausgesperrt habe. Er sei alkoholisiert und sie mache sich Sorgen um die Kinder.
- ▶ Vor Ort öffnete Herr Müller trotz Klingeln und lauter Aufforderung durch uns die Tür nicht. Wir mussten einen Schlüsseldienst anfordern.
- ▶ Herr Müller war sehr aggressiv, leicht alkoholisiert und emotional ziemlich sprunghaft. Er hat versucht, uns anzugreifen und konnte erst durch den Einsatz von Reizgas gestoppt werden.
- ▶ Wir haben einen 14-tägigen Platzverweis erteilt.

Beispielfall

- ▶ Das Jugendamt:
- ▶ Herr Müller hat uns erzählt, Frau Müller habe ihn angegriffen und gekratzt. Er selbst sei wütend gewesen, habe sie aber nur angeschrien.
- ▶ Frau Müller hat uns erzählt, ihr Mann habe sie vor den Kindern geschlagen und mit Gewalt aus der Wohnung gedrängt
- ▶ Die Kinder haben erzählt, es sei so laut gewesen, sie hätten sich die Ohren zugehalten. Sie hätten nichts gesehen. Nachher sei sogar die Polizei dagewesen.

Beispielsfall

- ▶ Was kann Sabine unternehmen?
- ▶ Welche Rechte hat sie?
- ▶ Was kann Klaus unternehmen?
- ▶ Welche Rechte hat Klaus?
- ▶ Was passiert nach Ablauf der 14 Tage, wenn Klaus mit einem Blumenstrauß vor der Tür steht?
- ▶ Und was ist mit den Kindern?

Sabine wendet sich an das Familiengericht!

- ▶ Wie wird das Gericht vorgehen?
- ▶ Was passiert im Verfahren?
- ▶ Gibt es eine Gerichtsverhandlung?
- ▶ Wer wird da sein?
- ▶ Müssen die Kinder eine Zeugenaussage machen?
- ▶ Muss Sabine Angst haben?
- ▶ Wie wird das Gericht entscheiden?
- ▶ Gibt es eine Garantie, dass sich Klaus an die Entscheidung des Gerichts hält?
- ▶ ??????.....

Klaus wendet sich an das Familiengericht! Er möchte Umgang mit seinen Kindern

- ▶ Wie wird das Gericht vorgehen?
- ▶ Welchen Einfluss hat das Verfahren nach dem GewSchG?
- ▶ Kann Umgang überhaupt noch stattfinden?
- ▶ Wenn ja, wie?
- ▶ Wer muss geschützt werden?
- ▶ Was kann das Familiengericht leisten?
- ▶ ...???

Verfahrensrecht

- ▶ Sind die Verfahren zum Gewaltschutz und zum Umgangsrecht kompatibel?
- ▶ Wo liegen die Schwierigkeiten?
- ▶ Wünsche an den Gesetzgeber?

Verfahrensrecht

- ▶ Seit dem 01.09.2009 gilt das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit), §§ 210 -216a FamFG
- ▶ Zuständigkeit des Familiengerichts für Umgang und Gewaltschutzsachen
- ▶ Einheitliche Verfahrensordnung!!

Die einstweilige Anordnung

- ▶ Vorläufige Regelung - ganz üblich!
- ▶ Kein gleichzeitiges Hauptsacheverfahren erforderlich
 - ▶ Geregelt allgemein in §§ 49 ff FamFG
Voraussetzung: Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund (dringendes Bedürfnis für Tätigwerden)
 - ▶ Geregelt im Besonderen: § 214 FamFG
dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn Tat nach § 1 GewSchG begangen wurde oder konkret droht

Einstweilige Anordnung

- ▶ Beispiel für Verfahrensablauf:
- ▶ Fallvariante **Gewaltschutz**
 - ▶ Polizeieinsatz
 - ▶ Selbstmelderinnen
 - ▶ Antragstellung durch Rechtsanwalt
- ▶ Fallvariante **Umgang**
 - Antragstellung durch Beteiligte/Rechtsanwalt
 - Verfahren von Amts wegen
 - § 155 FamFG: Vorrang- und Beschleunigungsgebot:
Termin innerhalb eines Monats!

Einstweilige Anordnung

- ▶ Wie läuft ein einstweiliges Anordnungsverfahren in der amtsgerichtlichen Praxis ab?
 - ▶ Antragstellung
 - ▶ Glaubhaftmachung
 - ▶ Mit oder ohne mündliche Verhandlung?

Antragstellung

- ▶ Wer?
- ▶ Wo?
- ▶ Wie?
- ▶ Was muss in den Antrag hinein?
- ▶ Bei Klaus und Sabine?
- ▶ In Ihren Fällen?

Glaubhaftmachung

- ▶ Was ist das überhaupt?
- ▶ Wie geht das?
- ▶ Im Fall von Sabine und Klaus?
- ▶ Welche Probleme hatten Sie?

Einstweilige Anordnung

- ▶ Entscheidung des Gerichts:
- ▶ Durch Beschluss
 - ▶ a) ohne mündliche Verhandlung (bei Umgang nur in Ausnahmefällen; bei GewSchG üblich, Verletzte bekommen Entscheidung oft gleich mit)
 - ▶ b) nach mündlicher Verhandlung
- ▶ Gericht veranlasst Zustellung

Mündliche Verhandlung

- ▶ Ablauf bestimmt der Richter/die Richterin
- ▶ Grundsatz: persönliches Erscheinen der Beteiligten wird angeordnet - Kinder? Verfahrensbeistand?
- ▶ Nichtöffentliche Verhandlung
d.h. grundsätzlich keine Begleitung durch Beraterinnen
aber: freundliche Anfrage oder Antrag auf Zulassung als Beistand (§ 12 FmFG)
- ▶ Harmonie und Vergleich (§ 36 FamFG)
aktuelle Rechtslage
- ▶ Ihre Fälle und Fragen?

Mündliche Verhandlung

Umgangsverfahren:

- ▶ In der Regel immer, jedenfalls: Anhörung der Eltern („hat anzuhören“)
- ▶ Anhörung der Kinder? Altersgrenzen? Eigener Anhörungstermin!
- ▶ Verfahrensbeistand
- ▶ Jugendamt
- ▶ Getrennte Anhörung möglich (§ 33 I,2 FamFG)
- ▶ Ihre Fälle und Fragen

Einstweilige Anordnung

- ▶ Vereinbarung der Beteiligten im Termin („Vergleich“)
- ▶ Vergleich (§ 36 FamFG)
 - ▶ Gericht soll auf einvernehmliche Regelung hinwirken - außer in GewSch-Sachen
 - ▶ Neuerung durch Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (2016)
 - ▶ § 214a FamFG
 - ▶ Beispiele für praktische Relevanz

Einstweilige Anordnung

- ▶ Rechtsmittel möglich? §§ 54, 57 FamFG
- ▶ Beschluss ohne mündliche Verhandlung: keine Beschwerde, aber Antrag auf mündliche Verhandlung und Neuentscheid
- ▶ Rechtsmittel :
 - ▶ Beschwerde bei Beschluss nach mündlicher Verhandlung zulässig
 - ▶ Kein Rechtsmittel bei Umgangsbeschluss

Verfahrensrecht - was kann es zum Schutz des Kindes leisten und was nicht?

- ▶ Schutz des Kindes?
- ▶ Retraumatisierung?
- ▶ Kindgerechte Anhörungen?
 - ▶ Verfahrensbeistand
 - ▶ Spielzimmer
 - ▶ Ausbildung der Richter/innen

Schutzmaßnahmen des Gerichts

- ▶ Einlasskontrollen
- ▶ Durchsuchungen (bei konkreten Anhaltspunkten)
- ▶ getrennte Anhörung (§ 33 I,2 FamFG: Sind in einem Verfahren mehrere Beteiligte persönlich anzuhören, hat die Anhörung eines Beteiligten in Abwesenheit der anderen Beteiligten stattzufinden, falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.)
- ▶ Beistand nach § 12 FamFG
 - ▶ Zulassung durch das Gericht, wenn sachdienlich und nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis hierfür besteht.

Schlussbemerkung

- ▶ Einzelfallentscheidungen
- ▶ Keine Automatismen
- ▶ Keine ideologischen Paradigmen
- ▶ Netzwerkarbeit
- ▶ Richterliche Unabhängigkeit